

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

18.03.2020

Motion von Shaibal Roy, Marcel Bürig und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer C-Bewilligung für die Tätigkeit als bewaffnete Polizistinnen und Polizisten, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. August 2019 reichten Gemeinderäte Shaibal Roy (GLP), Marcel Bürig (Grüne) sowie zwei Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2019/346, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den Artikel 20 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals anzupassen, so dass auch niedergelassene Ausländerinnen (AusländerInnen mit C-Bewilligung) für die Tätigkeit als bewaffnete PolizistInnen zugelassen werden können.

In einer Stadt mit einem AusländerInnenanteil von 32 % fällt es zunehmend schwer, Argumente gegen die Zulassung von niedergelassenen AusländerInnen als bewaffnete PolizistInnen zu finden. Es ist heute selbstverständlich sowie ausdrücklich von den StadtbewohnerInnen gewünscht, dass sich die Vielfalt der Bevölkerung auch im öffentlichen Dienst widerspiegelt. Dies gilt insbesondere für niedergelassene AusländerInnen, die auf dem Arbeitsmarkt seit langem ganz generell als InländerInnen bezeichnet und behandelt werden. Ausserdem stehen in einem hochspezialisierten Arbeitsmarkt Ausbildung und berufliche Kompetenzen für eine Anstellung im Vordergrund und nicht die Staatsbürgerschaft. Das ist auch bei bewaffneten PolizistInnen nicht anders. Für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit müssen hohe Anforderungen erfüllt werden – das ist richtig und wichtig, und daran soll sich auch nichts ändern. Eine Zulassung von niedergelassenen AusländerInnen als bewaffnete PolizistInnen kann zudem ein Beitrag zur Linderung der Personalknappheit in diesem Bereich leisten.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100) bezeichnet der Stadtrat die hoheitlichen Funktionen, für die zwingend die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung (vgl. Art. 87 Abs. 1 PR). Der Stadtrat hat dazu folgende Regelung, die letztmals mit STRB Nr. 436/2019 angepasst wurde, getroffen:

Art. 20 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101): Das Schweizer Bürgerrecht ist für den bewaffneten Polizeidienst, mit Ausnahme Assistenzdienst Konsulatschutz, und für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erforderlich.

Die von der Motion verlangte Änderung von Art. 20 AB PR betrifft die in Kompetenz des Stadtrats zu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats, weshalb das Begehren nach Art. 90 Abs. 1 GeschO GR nicht motionsfähig und daher bereits aus formellen Gründen abzulehnen ist.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber aus folgenden Gründen bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen:

Für den Stadtrat ist es unbestrittenermassen sinnvoll, wenn sich das Korps der Stadtpolizei aus Personen zusammensetzt, die sich nach Geschlecht, Herkunft, beruflichem Werdegang und weiteren Kriterien unterscheiden. Polizeiangehörige, die ausländische Sprachen beherrschen und mit der Mentalität anderer Länder vertraut sind, erweisen dem Korps bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wertvolle Dienste.

Die betrieblichen Vorteile von divers zusammengesetzten Teams sind schon seit längerem erkannt und deshalb ist «Diversity Management» bereits seit 2013 im Strategischen Plan des Sicherheitsdepartements verankert. Mit der Personalwerbung wird versucht, vermehrt Bevölkerungsgruppen anzusprechen und für den Polizeiberuf zu begeistern, die im Personalkörper untervertreten sind.

Beim polizeilichen Assistenzdienst (PAD) sowie im Assistenzdienst Konsulatsschutz (AKS) ist es bereits heute möglich, sich mit der Niederlassungsbewilligung C bei der Stadtpolizei zu bewerben.

Im [Strategischen Plan des Sicherheitsdepartements 2020](#) wird unter «Diversity Management» und Gleichstellungsplan die Prüfung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern für die Tätigkeit als bewaffnete Polizistinnen und Polizisten geprüft und die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements hat dazu bereits seit Anfang 2020 eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt.

Deshalb ist der Stadtrat bereit, das Begehren als Postulat entgegenzunehmen und eine Revision von Art. 20 AB PR näher zu prüfen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti